

Satzung vom 02.06.2023 des Vereins "Freunde des Marie-Mattfeld-Hauses"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde des Marie-Mattfeld-Hauses".

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Sein Sitz ist Oberammergau.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Politische und konfessionelle Aktivitäten sind untersagt. Er bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der im Marie-Mattfeld-Haus wohnenden Kinder und Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen aus dem Heim,
- Gewährung weiterer Lebenshilfen (z.B. Anmietung von Immobilien) an junge Menschen, die der Heimerziehung entwachsen sind,
- Förderung der Integration und Identifikation der Kinder und Mitarbeiter mit dem Marie-Mattfeld-Haus, z.B. durch die Unterstützung von Festen, gemeinsamen Begegnungen und Unternehmungen,
- Förderung einer guten Heimerziehung und Unterstützung der Heimleitung bei allen das Marie-Mattfeld Haus betreffenden Fragen und
- die Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Marie-Mattfeld-Hauses.

Darüber hinaus kann der Verein subsidiär (nachrangig) auch bedürftige Kinder und Jugendliche sowie andere Einrichtungen unterstützen.

Seinen satzungsmäßigen Zweck will der Verein vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklichen:

- Materielle Unterstützung von pädagogischen Maßnahmen und Verbesserung der Infrastruktur insbesondere des Marie-Mattfeld-Hauses, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Anschaffung von persönlichem Eigentum auch insbesondere zur Existenzgründung nach der Heimentlassung.
- Unterstützung von Aktivitäten, die zur Schaffung und Verbesserung von Außenkontakten führen, z.B. fallweise Unterstützung bedürftiger Kinder der Horte.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gewinnung von Förderern und Sponsoren und der Integration insbesondere des Marie-Mattfeld-Hauses in die Gemeinde Oberammergau.
- Unterstützung und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und persönlichen Kontakten.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben mit einer Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Es können auch mit gleicher Vorgehensweise Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag soll jedoch unter dem der stimmberechtigten Mitglieder liegen. Bedienstete der betreuten Einrichtungen können künftig nur als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft
- Tod oder Ausschluss
- sowie Auflösung des Vereins

Die Kündigung kann durch eine schriftliche Erklärung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ohne Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dies das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Festsetzung der Höhe des Rahmens des jährlichen Ausgabengesamtbudgets
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder kann eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Heimleitung sollte beratend teilnehmen. Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Ehrenmitglieder ernennen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse im Wortlaut sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzende(n) und Protokollführer(in) unterzeichnet.

§ 6 Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n erste/n und zweite/n Vorsitzende(n), eine/n Schriftführer(in) und eine/n Schatzmeister(in) als Gesamtvorstand.
2. Der/die Heimleiter(in) bzw. die Vertretung hat in den Vorstandssitzungen beratende Funktion. Er/sie vertritt die Belange des Heims.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) (2. Vorsitzende/r). Sie führen die Geschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsrecht.
4. Die Wahl der/des ersten und zweiten Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in) und des/der Schatzmeisters(in) erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für die restliche Zeit hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Beisitzer/innen wählen. Diese haben bei den Vorstandssitzungen Stimmrecht.
6. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung im Einzelnen festgelegt wird. Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. die Haftung der Vorstandsmitglieder ist entspr. BGB § 31a nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben.

§ 7 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für jeweils zwei Jahre.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Anfallberechtigung

Bei einer Auflösung gemäß § 10 des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marie-Mattfeld-Hänsel-und Gretlheim Stiftung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung § 2 zu verwenden.

Oberammergau, den 02. Juni 2023

gez. Christl Peters
1. Vorsitzende

gez. Christine Lieb
2. Vorsitzende